

Die Einstellung zu Sanktionszwecken als Moderatorvariable in den Urteilsschemata von Strafe und Ersatz¹⁾

Johann Endres und Wilfried Hommers

Psychologisches Institut der Universität Würzburg

Die Beschreibung einer fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr wurde mit 12 Stimulusgeschichten in den Informationen über die Entschuldigung des Täters und die Drittschädigung des Opfers in einem faktoriellen Meßwiederholungsplan variiert. Abhängige Variablen waren jeweils verbundene Schadensersatz- und Strafurteile. Weiterhin wurden die Einstellungen der Pbn zu Aspekten von Vergeltung, Prävention, Resozialisierung und Wiedergutmachung mit 12 Items auf siebenstufigen Ratingskalen erfaßt.

Die Wirkung der beiden Stimulusinformationen war urteilsabhängig. Aber ein Teil der 58 Pbn berücksichtigte die Entschuldigung nicht nur bei den Strafurteilen, sondern auch beim Schadensersatz. Da diese Pbn vor allem präventiven Strafzwecken zustimmten, wurde die Hypothese einer präventiven Verwendung des Schadensersatzes als Erklärung des Effekts der Entschuldigung auf dem Ersatz gestützt. Die konkurrierende Hypothese, wonach die Entschuldigung die immaterielle Wiedergutmachung des Schadensersatzes abdeckt, fand hingegen keine ausreichende Bestätigung.

Die Fortentwicklung und Anwendung des verwendeten Instruments zur Erfassung von Einstellungen zu Sanktionszwecken erscheint sinnvoll.

Daß man die negativen Konsequenzen normverletzender Handlungen abmildern kann, wenn man sich für seinen Regolverstoß entschuldigt, ist eine Alltagserfahrung, die durch psychologische Befunde gestützt wurde und die auch im Strafrecht ihre Entsprechung findet. Ausgangspunkt der im folgenden dargestellten Untersuchung war der unerwartete Befund in einer früheren Studie (Hommers & Endres, 1989b): Dort führte die Information, daß ein Schädiger sich für seine Tat beim Geschädigten entschuldigte, nicht nur dazu, daß die Pbn ihm eine mildere Strafe zumaßen, sondern — bei

1) Mit Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Ho 920/2—2) und die Friedrich-Ebert-Stiftung.

einem Teil der Pbn — auch dazu, daß das Urteil über den Umfang des vom Schädiger zu leistenden Ersatzes reduziert wurde. Dieser letztere Befund aber wich eindeutig von den zivilrechtlichen Regelungen zur Bemessung des Schadensersatzes ab und verlangte eine genuin psychologische Erklärung. Es wurde vermutet, daß sich der individuelle Unterschied in der Berücksichtigung der Entschuldigung bei Schadensersatz-Urteilen durch die Einstellungen der Pbn zu Strafzwecken erklären läßt (Hommers & Endres, 1989b, S. 499 f.).

Stand der Forschung

Drei Arten von Variablen sind im Zusammenhang mit dem moralischen Urteilen von Bedeutung: erstens die Merkmale des Urteilers, zweitens die Merkmale der zu beurteilenden Handlung in ihrem Kontext und drittens die Art des geforderten Urteils. Im folgenden wird der Stand der Forschung zur Wirkung der Entschuldigung (unabhängige Variable) im Rahmen der Urteilsschemata von Strafe und Ersatz (abhängige Variable) im Zusammenhang mit der Bedeutung der Einstellung zu Sanktionszwecken (Moderatorvariable) betrachtet.

Urteilsschemata für Schadensersatz und Strafe

Die Bedeutung der abhängigen Variable im moralischen Urteil ist wenig offensichtlich. Jedoch wurde nachgewiesen, daß die Beurteilung der Schwere einer Straftat nach anderen Kriterien erfolgt als die Beurteilung der Rückfallgefährdung des Täters (Carroll & Payne, 1977) und daß für die Strafzumessung andere kognitive Regeln gelten als für die Festsetzung von Schadensersatz (Hommers, 1991).

Wichtige konzeptionelle Differenzierungen können aus dem Recht übernommen werden. Die Regelungen des deutschen Rechts zur Festsetzung von Strafe und Schadensersatz sind qualitativ völlig unterschiedlich. Zur Zumessung der Strafe ist in § 46 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß der Richter die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abwägen und so innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens eine schuldadäquate Strafe festsetzen soll. Hommers (1991) belegt, daß die von der Theorie der Informationen-Integration (Anderson, 1981) beschriebene Durchschnittsbildung als Modell der sozialen Urteilsbildung formal mit dieser normativen Beschreibung der Strafzumessung übereinstimmt und sich auch empirisch nachweisen läßt. Im Unterschied dazu bestimmt das Zivilrecht in § 254 BGB, daß bei der Festsetzung des Schadensersatzes das Verschulden des Schädigers mit dem Mitverschulden des Geschädigten in

Relation zu setzen ist. Die diesem Vorgang entsprechende Urteilsregel wird von der Theorie der Informationen-Integration als Summenanteilsmodell beschrieben und konnte ebenfalls empirisch identifiziert werden (Hommers, 1991).

Die Beurteilung von Schadensersatz und Strafe sind demnach kognitiv unterschiedliche Vorgänge. Sie schließen sich jedoch keinesfalls, wie z. B. Piaget (1973) annahm, gegenseitig aus, sondern ergänzen einander vielmehr. Ebenso wie im Recht die strafrechtliche Sanktionierung und die zivilrechtliche Schadensregulierung miteinander einhergehen, so scheinen auch beim außerrechtlichen moralischen Urteilen im Regelfall beide Komponenten zusammen vorzukommen, Punition und Restitution. Nach Hommers & Endres (1989a) kann ein Urteilsverbund von Strafe und Schadensersatz als abhängige Variable diese beiden komplementären Aspekte der Sanktion abbilden und zugleich die individuellen Unterschiede in deren simultaner Verwendung sichtbar machen. Die Besonderheit dieses Urteilsverbunds gegenüber anderen multivariaten Urteilen ist darin zu sehen, daß sich Strafe und Schadensersatz objektiv zu einer Gesamtbelastung des sanktionierten Täters addieren.

Die Stellung der Entschuldigung in den Urteilschemata

Den Einfluß von Stimulusinformationen über Delikte oder die beteiligten Personen hat vor allem die sozialpsychologische Attributionsforschung untersucht (vgl. Fincham & Jaspars, 1980). Entschuldigung oder Reue als urteilsbestimmende Information wurden in dieser Forschungsrichtung bisher jedoch nur vereinzelt betrachtet (Rumsey, 1976).

Der Befund von Hommers & Endres (1989b), wonach die Information über die erfolgte Entschuldigung eines Schädigers nicht nur eine beträchtliche Reduktion in der zugemessenen Strafe bewirkte, sondern auch eine Verminderung der Schadensersatz-Urteile, findet in der vorliegenden Literatur keine Parallele. Denn untersucht und mehrfach bestätigt wurde bisher nur der mildernde Effekt der Entschuldigung und der ihr ähnlichen Reue in Hinsicht auf die Strafe, und zwar sowohl in psychologischen Urteilsexperimenten mit Kindern und mit Erwachsenen (Darby & Schlenker, 1982; Hommers, 1988, 1990; Rumsey, 1976) als auch in Untersuchungen über die Strafzumessung von Richtern in realen Fällen (Harrell, 1981; Steinhilper, 1984). Experimentell nachgewiesen ist schließlich auch, daß die Entschuldigung für eine verletzende Handlung bewirkt, daß die Gegenaggression des Verletzten abgeschwächt wird (Ohbuchi, Kameda & Agarie, 1989).

Die strafmildernde und aggressionshemmende Wirkung der Entschuldigung erklärte Heider (1958) damit, daß Strafe oder Rache das Ziel haben, kognitive Veränderungen in der bestraften Person herbeizuführen, welche

weitere Normverletzungen ausschließen. Die Entschuldigung als bekundete Reue, welche ausdrückt, daß der Übeltäter die eigene Handlung verurteilt und sich von ihr distanziert, zeigt zugleich an, daß dieses Ziel der kognitiven Veränderung schon erreicht ist und die Strafe in dieser Zielsetzung damit überflüssig geworden ist. Da die Aufgabe des Schadensersatzes jedoch üblicherweise im materiellen Ausgleich zugunsten des Geschädigten, nicht jedoch in der Einwirkung auf den Täter gesehen wird, scheint diese Erklärung für den Befund von Hommers & Endres (1989b) zunächst nicht zuzutreffen.

Die eben angeführten Überlegungen weisen bereits darauf hin, daß im Bereich des moralischen Urteilens und der Strafzumessung Zwecksetzungen von entscheidender Bedeutung sein könnten. Und auch in den unterschiedlichen rechtlichen Straftheorien kommt den Strafzwecken Prävention, Sühne, Resozialisierung und Vergeltung jeweils eine zentrale Funktion zu für die Rechtfertigung des Strafens überhaupt und die Praxis der Strafzumessung (vgl. Giehring, 1989).

Einstellung zu Straf- und Sanktionszwecken als Moderatorvariable

Die bisherige psychologische Forschung über individuelle Unterschiede im moralischen Urteilen hat sich in der Tradition von Piaget (1973) und Kohlberg (1976) vor allem auf die kognitive Entwicklung von Urteilskompetenzen bezogen. Für interindividuelle Unterschiede im Urteil von Erwachsenen dürfte jedoch nicht allein die Urteilskompetenz Bedeutung besitzen. Zudem scheint der Entschuldigungseffekt weitestgehend altersstabil (Hommers, 1990), was gegen eine Abhängigkeit vom kognitiven Entwicklungsstand spricht. In Frage kommen hier eher Unterschiede in den Zielvorstellungen, die mit dem Urteil verbunden sind. Einstellungen zu Strafzwecken können z. B. Unterschiede in rechtsbezogenen Urteilen aufklären, was aufgrund vorliegender Befunde bereits als gesichert gelten darf.

Streng (1984) fand, daß individuelle Einstellungen zu Strafzwecken mit der „Strafzumessungsdisparität“ von Richtern bei fiktiven Fällen, d. h. deren interindividueller Variabilität in der für vergleichbare Taten zugemessenen Strafe, zusammenhängen. Ähnliche Befunde liegen auch aus angelsächsischen Untersuchungen mit juristischen Pbn vor (Clancy, Bartolomeo, Richardson & Wellford, 1981; Forst & Wellford, 1979; Hogarth, 1971).

Untersuchungen mit Laien kamen zu weitgehend entsprechenden Ergebnissen. In einer britischen Umfrage (Hough, Lewis & Walker, 1988) ging die Ansicht, daß die von Gerichten verhängten Strafen zu milde sind, einher mit einer Präferenz für die Strafzwecke Vergeltung und Sicherung. Und eine besonders positive Einstellung zum Strafzweck Vergeltung kennzeichnete in einer anderen Untersuchung auch die Anhänger der Todesstrafe (Warr & Stafford, 1984). Experimentell zeigte McFatter (1978), daß Pbn, die instru-

iert worden waren, nach dem Gesichtspunkt Vergeltung oder Spezialprävention zu urteilen, schwerere Strafen verhängten, als Pbn, denen die Resozialisierung als Strafzweck vorgegeben war. Daß die Vorgabe des Strafzwecks Vergeltung in dieser Untersuchung auch bewirkte, daß die Pbn die Tatschwere in ihren Urteilen stärker berücksichtigten, läßt vermuten, daß die Strafzweckeinstellungen sich nicht nur auf die Strenge der Urteile auswirken, sondern auch auf die Gewichtung von Stimulusinformationen.

Im deutschsprachigen Raum liegen bisher keine Untersuchungen über den Zusammenhang von Strafzweckeinstellungen und moralischen Urteilen bei nichtjuristischen Pbn vor. Die wenigen Studien, in denen Strafzweckeinstellungen erhoben wurden, hatten vielmehr entweder das Ziel, die Verteilung dieser Einstellungen in der Bevölkerung zu beschreiben (Herbst, Malow, Pfuhlmann & Pook, 1975; Kaupen & Rasehorn, 1972) oder sie durch andere Variablen zu erklären (Karstadt-Henke, 1985). Es gibt jedoch keinen Grund auszuschließen, daß auch bei deutschen Pbn individuelle Unterschiede bei rechtlichen Urteilen durch die Einstellungen zu Strafzwecken erklärt werden können.

Ein in der bisherigen Forschung zu wenig bedachtes Problem bei der Erhebung von Strafzweckeinstellungen bei Laien stellt die Operationalisierung dieser Einstellungen dar. Denn es ist kaum anzunehmen, daß nichtjuristische Pbn mit Begriffen wie „Spezialprävention“ oder „Sicherung“ die gleichen Inhalte verbinden wie Fachjuristen. Die häufig verwendeten Methoden der Präferenzwahl und der Bildung von Rangreihen zwischen diesen Begriffen sind in meßtheoretischer Hinsicht sehr mangelhaft. Der Annahme, daß Vergeltung und Resozialisierung subjektiv als Gegenpole repräsentiert sind, widersprechen außerdem die faktorenanalytischen Ergebnisse von Carroll, Perkowitz, Lurigio & Weaver (1987), die auf die Existenz von mindestens zwei Einstellungsdimensionen hindeuten. Außerdem hat sich gezeigt, daß die Einstellungen zu Strafzwecken auch vom Kontext des jeweils zu beurteilenden Delikts abhängen (Ryckman, Burns & Robbins, 1986). Aus diesen Gründen scheint es sinnvoll, Strafzweckeinstellungen mit mehreren alltagssprachlich formulierten Items und unter Bezug auf das spezifische Referenzdelikt zu erfassen. Da gerade im Zusammenhang mit der Entschuldigungswirkung beim Schadensersatz nicht nur die Strafzwecke im engeren Sinne von Bedeutung sind, sondern auch die Zwecke der materiellen und immateriellen Wiedergutmachung, die bisher nur von Ryckman et al. (1986) untersucht wurden, wird im folgenden statt von Strafzwecken allgemeiner von Sanktionszwecken gesprochen.

Fragestellung und Hypothesen

Ziel der Untersuchung war die Sicherung und Erklärung des kontraintuitiven Befunds von Hommers & Endres (1989b), wonach die Entschuldigung nicht nur, wie aufgrund der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen und vorliegender Forschungsergebnisse zu erwarten war, die Strafurteile der Pbn verminderte, sondern im Mittel auch die Schadensersatzurteile. Zur Frage, worauf dieser Effekt der Entschuldigung beruht, lagen bisher noch keine empirischen Hinweise vor. Zwei Hypothesen wurden vorgebracht, die sich beide auf die Zwecksetzung der Sanktion — Wiedergutmachung einerseits, Prävention andererseits — beziehen (Hommers & Endres, 1989b, S. 449):

— Zum einen könnte man annehmen, daß der Schadensersatz auch eine immaterielle Komponente einschließt, welche in der emotionalen Genugtuung des Geschädigten dafür bestehen könnte, daß der Schädiger für sein Unrecht büßen und leiden muß. Die durch die Schädigung und die Erfahrung der Viktimisierung verletzten Gefühle eines Opfers können eventuell dadurch besänftigt werden, daß der Täter nicht nur für den materiellen Schaden aufkommt, sondern eine darüber hinausgehende Leistung erbringt. In diesem Ausgleich immaterieller Schäden liegt auch teilweise die Funktion des deutschen zivilrechtlichen Schmerzensgeldes bzw. der amerikanischen „punitive damages“ (Frehsee, 1987; Stoll, 1986). Die Entschuldigung als eine Art spontaner immaterieller Entschädigung könnte den Umfang der als angemessen betrachteten Wiedergutmachungsleistung demnach vermindern, insofern sie dem Opfer einen emotionalen Ausgleich bringt. Diese Erklärung schließt an die Opferperspektive an, welche Gerechtigkeit in der Relation von Schädiger und Geschädigtem betrachtet, welche in eine materielle (Entschädigung) und eine immaterielle (Schuldausgleich oder Sühne) Komponente aufgespalten werden könnte.

— Zum anderen ist auch denkbar, daß die Wirkung der Entschuldigung auf der Täterseite zur Erklärung beiträgt. Mit dem Schadensersatz können neben der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung noch weitere Zwecke verknüpft sein, welche auch die Strafe bestimmen und die für den Entschuldigungseffekt in den Strafe-Urteilen verantwortlich sind. Wenn Pbn im Schadensersatz auch ein Disziplinierungsmittel sehen, das zur erzieherisch-präventiven Einwirkung auf einen Schädiger geeignet ist, dann wäre auch plausibel, daß die Schadensersatzforderung ermäßigt werden kann, wenn der Schädiger durch die Entschuldigung zu erkennen gibt, daß er bereut und damit die präventiven Zwecke bereits selbst vorwegnimmt. Der Entschuldigungseffekt beim Schadensersatz hätte demnach die gleiche Erklärung wie der entsprechende Effekt bei der Strafe: Die Entschuldigung als positives Verhalten schwächt den negativen Eindruck ab, den Urteiler von einem Täter gewinnen, und führt deshalb zu einem Nachlaß der geforderten

Strafe, weil ein bereits reuiger Täter nicht mehr durch Strafe auf seine Regelverletzung hingewiesen und gebessert oder abgeschreckt werden muß.

Die Prüfung dieser beiden Hypothesen war möglich über die Verwendung der individuellen Unterschiede im Entschuldigungseffekt. In der Untersuchung von Hommers & Endres (1989b) hatten individuelle Analysen gezeigt, daß nur ein Teil der Pbn die Information über die Entschuldigung bei ihren Schadensersatzurteilen berücksichtigte, ein anderer Teil jedoch nicht. Falls sich dieser Gruppenunterschied replizieren ließ, konnte durch den Vergleich der Sanktionszweckseinstellungen in beiden Gruppen die Geltung der zwei beschriebenen Hypothesen geprüft werden. Voraussetzung für diese Prüfung war die Sicherung der Befunde von Hommers und Endres (1989b) durch Verwendung eines nur leicht modifizierten Szenarios und des Urteilsverbunds von Strafe und Ersatz.

Das Anliegen der Untersuchung ist somit primär psychologischer Natur, nämlich die Aufklärung der subjektiven moralischen Bedeutung der Entschuldigung und darauf bezogener individueller Unterschiede. Der Bezug zum Recht, der als Ausgangspunkt für die Formulierung der Fragestellung dient, ist zunächst nur heuristischer Art. Eine Simulation rechtlicher Strukturen wird mit dem Versuchsplan nicht angestrebt. Mögliche Schlußfolgerungen aus den Befunden für die Rechtspraxis, z. B. für Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs, bleiben deshalb zunächst ausgeklammert.

Methode

Überblick

Zu beurteilen waren in einem Fragebogen 12 Geschichten über einen Verkehrsunfall, bei dem ein Fahrradfahrer durch fahrlässiges Verhalten einen Fußgänger verletzte. Die Geschichten wurden aus Ökonomiegründen in einem zweifaktoriellen Meßwiederholungsplan vorgegeben, was wegen der im Experiment 2 von Hommers (1992, S. 134—138) demonstrierten Replizierbarkeit von unter Meßwiederholung erlangten Befunden mit „Between-Subject-Designs“ und wegen der lediglich auf die Urteilsabhängigkeit der Effekte gerichteten Untersuchungsziele angemessen erschien. Als Stimulusfaktoren wurden zwei Informationen variiert: Die Drittschädigung des Verletzten durch eine Versicherung (drei Stufen: volle, halbe oder keine Entschädigung) sowie die Entschuldigung des Fahrradfahrers beim Verletzten (zwei Stufen, Ja oder Nein). Außerdem gab es insgesamt sechs Stimuli, bei denen eine dieser Informationen oder beide nicht spezifiziert wurden. Mit den beiden Informationen über Entschuldigung und Drittschädigung sollten der materielle und der immaterielle Aspekt der Wiedergut-

machung getrennt werden (vgl. Hommers, 1988). Abhängige Variablen waren Urteile über Schadensersatz und Strafe. Dabei wurden die Pbn ausdrücklich aufgefordert, sich an ihren persönlichen Maßstäben und nicht an ihnen eventuell bekannten rechtlichen Bestimmungen zu orientieren. Außerdem wurden am Ende des Fragebogens mit 12 Items die Einstellungen der Pbn zu verschiedenen Straf- und Sanktionszwecken auf siebenstufigen Ratingskalen erfaßt.

Stimulusdelikt

Die erste Seite des Fragebogens enthielt, neben einer allgemeinen Instruktion, die Beschreibung des Stimulusfalles. Der Bericht war in der Art eines Zeitungsberichts über eine Gerichtsverhandlung aufgemacht, mit dem Titel „Verkehrsunfall vor Gericht — Fahrradfahrer fuhr Fußgänger an“. Der Text hatte folgenden Wortlaut:

Vor Gericht standen sich gestern als Zeuge der 60jährige Otto Opfer, von Beruf Vertreter, und der 35jährige Angeklagte Theo Täter gegenüber. Theo Täter wurde beschuldigt, am Abend des 12. Juni mit dem Fahrrad Otto Opfer angefahren und verletzt zu haben. Nach Angaben der Polizei überquerte Opfer gerade an einer etwas unübersichtlichen Kreuzung ohne Fußgängerüberweg die Straße, als er von dem Fahrrad von Täter erfaßt wurde. Er wurde zu Boden geschleudert und erlitt eine Verletzung des Kniegelenks sowie Hautabschürfungen. Er war deswegen längere Zeit krank und konnte nicht arbeiten. Wegen des Verdienstauffalls und wegen der ärztlichen Heilungskosten verklagte er Täter und forderte 6000 DM Schadensersatz. Theo Täter ist Angestellter und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2000 DM.

Nach Erkenntnis der Polizei war der Fahrradfahrer sehr schnell und ohne Licht auf die Kreuzung zugefahren. Außerdem war er betrunken gewesen. Der Fußgänger, der stark sehbehindert ist, hatte vor dem Betreten der Fahrbahn nach links und rechts geblickt, den Fahrradfahrer aber nicht gesehen.

Unabhängige Variablen

Als unabhängige Variablen wurden in den zwölf Fortsetzungen auf den nächsten Seiten des Fragebogens Informationen über die Drittentuschädigung des Opfers durch eine Versicherung und über die Entschuldigung des Fahrradfahrers beim Fußgänger verwendet. Die erste Information wurde auf drei Stufen variiert (volle, halbe oder keine Entschädigung), die zweite Information auf zwei Stufen (Entschuldigung und keine Entschuldigung); dies ergab einen faktoriellen Plan von sechs Stimuli. Außerdem wurden wei-

tere sechs Stimuli verwendet, in denen mindestens eine der Informationen nicht spezifiziert wurde.

Eingeleitet wurde jeder der zwölf Fortsetzungen durch ein knappes Resümee des Ausgangsfalls, das aus folgendem Satz bestand:

Der betrunkene Fahrradfahrer fuhr unvorsichtig und verletzte den sehbehinderten Fußgänger, der sich vorschriftsmäßig verhalten hatte.

Faktor Entschuldigung: Der Stimulusfaktor Entschuldigung besaß zwei Stufen, „Ja“ und „Nein“, die wie folgt beschrieben waren:

— Stufe „Ja“: Der Fahrradfahrer *bat um Entschuldigung* dafür, daß er den Unfall verursacht hatte.

— Stufe „Nein“: Der Fahrradfahrer *entschuldigte sich nicht*.

Faktor Drittentuschädigung: Der Faktor Drittentuschädigung besaß drei Stufen, „Kein“, „Halb“ und „Voll“, die folgendermaßen formuliert waren:

— Stufe „Kein“: Es erfolgte *keine Zahlung* durch die Versicherung.

— Stufe „Halb“: Der Fahrradfahrer hatte eine *Versicherung*, welche 3000 DM an den verletzten Fußgänger zahlte.

— Stufe „Voll“: Der Fahrradfahrer hatte eine *Versicherung*, welche die geforderten 6000 DM an den verletzten Fußgänger zahlte.

Unvollständige Stimuli

Zusätzlich zu den zwei mal drei Stimuli, die sich aus der Kombination der genannten Stufen der beiden Faktoren ergeben, enthielt der Fragebogen weitere fünf Stimulusgeschichten, in denen nur eine Information spezifiziert, die andere aber weggelassen worden war, sowie eine Stimulusgeschichte, bei der beide Informationen weggelassen worden waren und die deswegen nur aus dem Einleitungssatz bestand. Die Urteile zu diesen sechs Stimuli wurden bei den folgenden Auswertungen nicht berücksichtigt, weil sie keine weiteren Befunde ergaben.

Abhängige Variablen: Urteilsverbund

Den Pbn wurde in der Instruktion auf der ersten Seite mitgeteilt, daß sie sich gedanklich in die Rolle des Richters versetzen sollten, der den Fall zu entscheiden hat, und bei jeder der zwölf Stimulusgeschichten zwei Fragen beantworten sollten: Wieviel Geld der Fahrradfahrer an den verletzten Fußgänger zahlen soll (Schadensersatzurteil), und wieviel Geld der Fahrradfahrer als Strafe an eine gemeinnützige Einrichtung zahlen soll (Strafurteil). Für beide Urteile war jeweils ein Rahmen zwischen 0 und höchstens 15 000 DM vorgegeben.

Im Anschluß an jede einzelne Stimulusgeschichte wurden diese beiden Fragen wiederholt, die Pbn hatten die beiden Beträge niederzuschreiben.

Die Erfassung der Sanktionszweckeinstellungen

Bei der Erfassung der Sanktionszweckeinstellungen wurde versucht, die Items alltagssprachlich zu formulieren und möglichst vielfältige Aspekte zu erfassen. Außerdem sollten sich die Einstellungen nicht auf Kriminalität allgemein beziehen, sondern auf das spezifische Delikt, das die Pbn zuvor beurteilt hatten. Erfragt wurde also nicht die Einstellung z. B. zu „negativer Spezialprävention“, sondern die Zustimmung zu der Aussage, daß der Fahrradfahrer durch die Strafe abgeschreckt werden soll. Zur Auswahl und Operationalisierung der Items wurde auf die Systematiken und Beschreibungen in der einschlägigen rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur zurückgegriffen (vgl. u. a. Neumann & Schroth, 1980). Hinsichtlich der Vergeltung wurden die Aspekte Übelzufügung und Buße/Sühne differenziert. Bei der Spezialprävention wurden als negative Aspekte die individuelle Abschreckung des Täters und die Sicherung, als positive Aspekte die moralische Besserung sowie die Vermeidung sozialer Ausgrenzung als Resozialisierungsaspekt aufgeführt. Bei der Generalprävention wurden neben dem globalen Ziel der öffentlichen Sicherheit ebenfalls positive — Bekräftigung der Normgeltung — und negative Aspekte — Abschreckung der Allgemeinheit — aufgeführt. Über die üblicherweise so bezeichneten Strafzwecke hinaus wurden auch Aussagen aufgenommen, welche sich auf das Ziel der materiellen Wiedergutmachung oder den immateriellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer bezogen. Die verwendeten Items sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

Als Antwortformat wurde jeweils eine siebenstufige graphische Rating-skala verwendet, auf der die Pbn anzugeben hatten, wie wichtig ihnen der angesprochene Gesichtspunkt bei der Sanktionierung des Täters war. Der linke Extrempunkt der Skala war mit „ganz unwichtig“ bezeichnet, der rechte Extrempunkt mit „sehr wichtig“ und der Mittelpunkt mit „teils, teils“. Die übrigen vier Antwortstufen hatten keine verbale Bezeichnung.

Instruktion und Versuchsdurchführung

Die Pbn bearbeiteten den Fragebogen individuell, nachdem sie allgemein über das Anliegen der Untersuchung informiert worden waren. Sie wurden mündlich und schriftlich aufgefordert, sich nicht an ihnen eventuell bekannten rechtlichen Bestimmungen zu orientieren, sondern so zu urteilen, wie sie es persönlich für angemessen und gerecht hielten.

Tabelle 1
Items zur Erfassung der Einstellungen zu Sanktionszwecken

Item	Wortlaut der Items	Sanktionszweck
1	Daß der Ärger des Verletzten besänftigt wird	immaterieller Ausgleich, Vergeltung
2	Daß der Schaden des Verletzten wiedergutmacht wird	mat. Ausgleich, Schadensersatz
3	Daß klargestellt wird, daß der Fahrradfahrer etwas Unrechtes tat	positive Generalprävention
4	Daß es für den Fahrradfahrer recht unangenehm ist	Übelzufügung, Vergeltung
5	Daß es der Sicherheit der Allgemeinheit nutzt	Generalprävention
6	Daß der Fahrradfahrer für seine Tat büßt	Vergeltung, Sühne
7	Daß der Fahrradfahrer moralisch gebessert wird	positive Spezialprävention
8	Daß der Fahrradfahrer eine Lehre erhält	Spezialprävention, Abschreckung
9	Daß der Fahrradfahrer eine Zeitlang daran gehindert wird, so etwas wieder zu tun	Spezialprävention, Sicherung
10	Daß klargemacht wird, daß der Staat sich darum kümmert, daß Gesetze eingehalten werden	positive Generalprävention
11	Daß es auf andere abschreckend wirkt	negative Generalprävention, Abschreckung
12	Daß die weitere soziale Ausgliederung des Fahrradfahrers vermieden wird	positive Spezialprävention, Resozialisierung

Die Reihenfolge der zwölf Geschichten im Fragebogen war so festgelegt, daß von einer Geschichte zur folgenden stets beide Informationen sich änderten. Um unerwünschte Effekte der Reihenfolge wenigstens teilweise auszuschalten, wurden außerdem zwei verschiedene Fragebogenversionen verwendet, bei denen zum einen die Reihenfolge der zwölf Stimuli und zum anderen die Abfolge der beiden Stimulusinformationen variiert wurde.

Stichprobe

Der Fragebogen wurde von 58 erwachsenen Pbn bearbeitet, die etwa zur Hälfte aus Studierenden und zur Hälfte aus Erwerbstätigen bestand, bei 30 Männern und 28 Frauen. Das Alter der Pbn reichte von 17 bis 71 Jahren, wobei der Median bei 29 Jahren lag. Die Pbn wurden im Rahmen eines Praktikums von sechs Psychologiestudenten aus deren jeweiligem Bekanntheitskreis rekrutiert.

Ergebnisse

Überblick

Entsprechend der Befunde von Hommers & Endres (1989b) erwies sich die Wirkung der Stimulusinformation Entschuldigung als urteilsabhängig. Darüber hinaus war auch die Wirkung der Drittschädigung urteilsabhängig, jedoch in entgegengesetzter Weise. Da auch der qualitative Unterschied im Entschuldigungseffekt beim Schadensersatz beim neuen Datensatz wieder auftrat, konnten die beiden Gruppen mit bzw. ohne diesen Effekt hinsichtlich ihrer Sanktionszweck Einstellungen verglichen werden. Weiterführende exploratische Datenanalysen beziehen sich auf die dimensionale Struktur der Sanktionszweck-Items und die meßtheoretischen Eigenschaften des Instruments.

Urteilsabhängige Effekte der Stimulusfaktoren

Wie sowohl aufgrund der strafrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen als auch aufgrund der Befunde aus der vorherigen Untersuchung zu erwarten war, wurde die Information über die Entschuldigung vor allem bei den Strafurteilen wirksam, während die Information über die Drittschädigung allein bei den Schadensersatzurteilen berücksichtigt wurde. Diese Effekte wurden durch multivariate Varianzanalysen zufallskritisch abgesichert.

Wie der linke Teil der Abbildung 1 zeigt, hingen die mittleren Schadensersatzurteile von der Information über die erfolgte Drittschädigung des Opfers ab; $F(2,110) = 132.12$, $p < .001$. Sie waren am höchsten dann, wenn die Versicherung nichts gezahlt hatte, und erreichten in diesem Fall fast den vollen Betrag des Schadens. Am niedrigsten waren sie, wenn der Geschädigte bereits im vollen Umfang entschädigt worden war. Aber auch die Entschuldigung hatte einen hochsignifikanten Effekt, $F(1,55) = 13.03$, $p < .001$: Wenn der Täter in der Stimulusgeschichte sich entschuldigt hatte, waren die Urteile, wieviel Geld er an den Geschädigten geben soll, im Mittel niedriger als bei den Geschichten, in denen er sich nicht entschuldigt hatte. Der Effekt der Entschuldigung interagierte mit der Drittschädigung und war, wie der nichtparallele Verlauf der Kurven in Abbildung 1 links zeigt, bei nichterfolgter Drittschädigung höher als bei voller Entschädigung; $F(2,110) = 5.73$, $p = .009$. Der Betrag, um den die Entschuldigung den als angemessenen Schadensersatzumfang reduzierte, war demnach nicht konstant, sondern abhängig vom Ausgangsniveau; dies entspricht der proportionalen Metrik des Schadensersatzes (Hommers, 1991).

Bei ihren Urteilen darüber, wieviel Geld der Fahrradfahrer als Strafe an

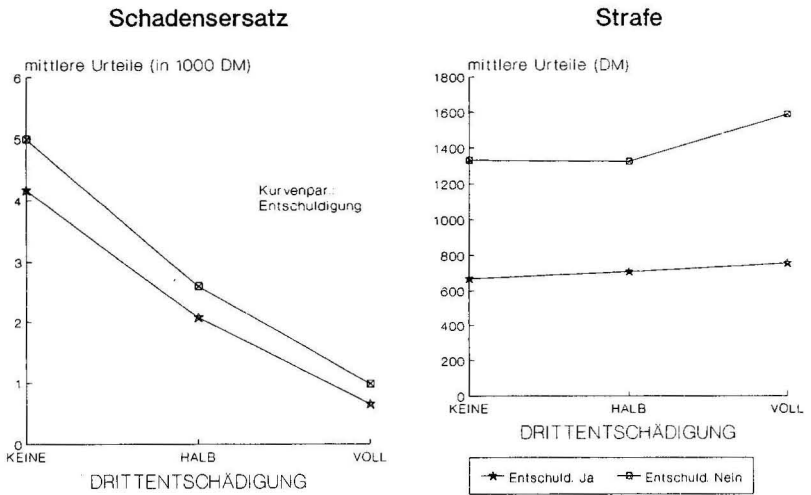


Abb. 1

Mittlere Urteile für Schadensersatz (links) und Strafe (rechts) in Abhängigkeit von den Stimulusfaktoren Drittschädigung (Abszisse) und Entschuldigung (Kurvenparameter). Die Abbildung zeigt auf der linken Seite am Abfall der Kurven nach rechts den starken Effekt der Drittschädigung und am Abstand der beiden Kurven den relativ schwachen Effekt der Entschuldigung auf die Höhe der Schadensersatzurteile. Auf der rechten Seite ist am größeren Abstand der Kurven die Stärke des Entschuldigungseffekts auf die Strafurteile erkennbar.

eine gemeinnützige Einrichtung zahlen sollte, berücksichtigten die Pbn im Mittel die Information über die Drittschädigung des Opfers nicht, wie sich am annähernd horizontalen Verlauf der Kurven im rechten Teil von Abbildung 1 ablesen läßt; $F(2,110) = 2.10, p = .135$. Die Information, ob der Täter sich beim Verletzten entschuldigt hatte, hatte hingegen einen sehr starken Einfluß auf die Strafzumessung, $F(1,55) = 54.02, p < .001$. Die erfolgte Entschuldigung reduzierte die Höhe der Geldstrafe im Mittel um etwa die Hälfte. Eine Interaktion zwischen den beiden Stimulusfaktoren gab es bei der Strafe nicht; $F(2,110) = 1.62, p = .206$.

Die beiden Stimulusinformationen wirkten also in unterschiedlicher Form auf die Schadensersatz- und die Strafe-Urteile: Die Drittschädigung der Versicherung beeinflusste im Mittel nur die Höhe des Schadensersatzes, nicht jedoch der Strafe; $F(2,110) = 86.98, p < .001$. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß ein Effekt der Entschuldigung zwar bei beiden Urteilsarten vorhanden war, bei der Strafe aber stärker ausgeprägt war als beim Schadensersatz; $F(1,55) = 28.48, p < .001$. Auch hinsichtlich der nur beim Schadensersatz statistisch bedeutsamen Wechselwirkung war ein Unterschied zwischen beiden Urteilsarten festzustellen, $F(2,110) = 7.48; p = .001$.

Diese Befunde bestätigen frühere Ergebnisse hinsichtlich der kognitiven Verschiedenheit der Urteilsschemata für beide Sanktionsarten (Hommers & Endres, 1989a, Hommers, 1991).

Individuelle Unterschiede im Effekt der Entschuldigung

Die in der Abbildung 1 dargestellten Daten geben die mittleren Effekte der Stimulusinformationen wieder. Diese Mittelwerte sind jedoch nicht repräsentativ für die Urteilsstrukturen aller Pbn. Eine Betrachtung der Stimuluseffekte für die einzelnen Urteiler zeigt vielmehr, wie bereits in der Untersuchung von Hommers & Endres (1989b), qualitative individuelle Unterschiede in den Effekten der Entschuldigungsinformationen: Beim Schadensersatz berücksichtigen 31 Pbn die Entschuldigung des Täters nicht, 22 Pbn berücksichtigten sie mildernd und 3 erschwerend. Bei der Strafe hingegen berücksichtigten nur 20 Pbn die Entschuldigung nicht und 33 Pbn nahmen sie als mildernden Umstand, 3 als erschwerenden. Damit war der von Hommers & Endres (1989b) gefundene personenabhängige Entschuldigungseffekt auf Schadensersatzurteile repliziert. Dies ermöglichte es, zu überprüfen, ob sich jene Pbn, die die Entschuldigung beim Schadensersatz berücksichtigt hatten, von jenen unterschieden, welche dies nicht getan hatten.

Erklärung des personenabhängigen Entschuldigungseffekts durch Einstellungen zu Sanktionszwecken

Um den differentiellen Entschuldigungseffekt bei den Schadensersatzurteilen zu erklären, wurde die Stichprobe nach dem Kriterium, ob der mildernde Effekt der Entschuldigung bestand oder nicht, in zwei Gruppen geteilt. Die drei übrigen Pbn, welche bei erfolgter Entschuldigung höheren Schadensersatz verlangt hatten, wurden in diesem Vergleich nicht berücksichtigt. Die Sanktionszweckseinstellungen beider Gruppen wurden mittels T-Tests verglichen (Tabelle 2). Da 12 unabhängige Paarvergleiche durchzuführen waren, mußte nach dem Bonferroni-Kriterium die Signifikanzgrenze auf $\alpha = .0042$ reduziert werden.

Die 22 Pbn, die die Entschuldigung beim Schadensersatz mildernd berücksichtigten, unterschieden sich bei zwei Items signifikant von jenen 30 Pbn, welche die Entschuldigung nicht berücksichtigten. Erstere waren in weitaus stärkerem Maße der Ansicht, daß der Fahrradfahrer durch die Sanktion moralisch gebessert werden sollte, $t(49) = 3.27$, $p = .002$, und sie sprachen sich sehr viel deutlicher dafür aus, daß die Sanktion der allgemeinen Sicherheit dienen sollte, $t(49) = 3.03$, $p = .004$. Diese Befunde stützten die Hypothese, daß die Berücksichtigung der Entschuldigung beim Schadensersatz

Tabelle 2

Mittelwerte und Standardabweichungen der Sanktionszweck-Items für die Gruppen ohne bzw. mit Entschuldigungseffekt beim Ersatz; Mittelwertvergleiche mit T-Tests

	Gruppe 1 (kein Effekt) (N = 31)		Gruppe 2 (Effekt) (N = 22)		Vergleich	
	M	SD	M	SD	t	p
Besänftigung	3.967	1.991	5.091	1.849	2.10	.041
Schadenswiedergutm.	6.267	1.413	5.727	1.804	-1.16	.251
Unrechtsklarstellung	4.724	1.830	5.762	1.411	2.26	.028
Unangenehm	2.724	1.791	4.136	1.935	2.67	.011
Allgemeine Sicherh.	4.517	1.883	6.000	1.512	3.12	.003
Büßen für die Tat	3.464	1.621	4.818	1.680	2.87	.006
Moralische Besserung	3.517	2.324	5.409	1.593	3.44	.001
Lehre erteilen	3.250	2.137	4.682	1.810	2.56	.014
Wdh. verhindern	3.448	1.920	4.000	2.047	0.98	.333
Geltung der Gesetze	3.931	2.137	4.455	1.870	0.93	.357
Andere Abschrecken	3.207	2.094	4.409	2.016	2.07	.044
Ausgrenzung vermeid.	5.433	1.960	4.545	2.365	-1.44	.159

Anmerkung: Die Zahlenwerte für die Zustimmung zu den Items variierten zwischen 1 („gar nicht wichtig“) und 7 („sehr wichtig“).

Da die Varianzen in beiden Gruppen meist nicht homogen waren, wurden durchgehend T-Tests mit separater Varianzschätzung gerechnet, welche konservativere Prüfgrößen ergeben.

satz durch präventive Zwecksetzungen motiviert ist. Weitere z. T. deutliche Gruppenunterschiede, die allerdings nicht ganz das herabgesetzte Signifikanzniveau erreichten, zeigten sich bei Items, welche auf verschiedene andere präventive oder vergeltende Sanktionsmotive bezogen waren, nämlich das Büßen für die Tat, $t(48) = 2.88$, $p = .006$, die Unannehmlichkeit der Sanktion, $t(49) = -2.69$, $p = .010$, und darauf, daß diese für den Fahrradfahrer eine Lehre sein sollte, $t(49) = 2.56$, $p = .014$. Auch dies spricht dafür, daß der Effekt vor allem durch Motive zu erklären ist, welche sonst eigentlich durch die Strafsanktion abgedeckt werden.

Die konkurrierende Hypothese, wonach die Berücksichtigung der Entschuldigung beim Schadensersatz aus Rücksicht auf die immateriellen Wiedergutmachungsbedürfnisse des Opfers erfolgt, fand hingegen in den Daten

keine ausreichende Bestätigung. Die Pbn, welche den Effekt aufwiesen, waren zwar in etwas stärkerem Maße der Ansicht, daß die Sanktionierung den Ärger des Verletzten besänftigen sollte; dieser Unterschied erreichte jedoch nicht die geforderte Signifikanzgrenze, $t(49) = 2.10$, $p = .041$. Bei der Aussage, welche den eigentlichen materiellen Ausgleich betraf, „daß der Schaden des Verletzten wiedergutmacht wird“, gab es keinen wesentlichen Gruppenunterschied.

Zusammengefaßt bedeutet dies, daß der Effekt der Entschuldigung beim Schadensersatz in der Hauptsache durch eine betont punitive Einstellung der betreffenden Pbn zu erklären ist. Urteiler, welchen das Ziel der Einwirkung auf den Täter besonders wichtig war, sahen dann höhere Schadensersatzforderungen als sinnvoll an, wenn sich der Schädiger nicht beim Opfer entschuldigt hatte. Ergänzende Analysen zeigten im übrigen, daß die Gruppe mit dem Entschuldigungseffekt beim Schadensersatz im Mittel auch deutlich höhere Strafurteile ($M = 1579.2$ gegenüber $M = 727.6$) abgab als die andere Gruppe, $t(51) = 2.66$, $p = .010$, was die Interpretation dieses Effekts als Ergebnis punitiver Sanktionsmotive bekräftigt. Das restitutive Motiv für die Anrechnung der Entschuldigung beim Schadensersatz war demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung.

Struktur der Einstellungen zu Sanktionszwecken

Da der Gruppenvergleich bei einer hohen Zahl von Items mit methodischen Problemen (reduziertes Alphaniveau) verbunden ist, war zu prüfen, ob die Zusammenfassung der Items zu einem einheitlichen Skalenwert gerechtfertigt war. Denn die Methode der Präferenzurteile in einigen früheren Untersuchungen (z. B. Karstadt-Henke, 1985) setzte implizit die Annahme voraus, daß die Strafzweckeinstellungen auf einer einzigen bipolaren Skala (z. B. Vergeltung versus Resozialisierung) abgebildet werden können.

Eine Faktorenanalyse der zwölf Items widersprach jedoch der vermuteten Eindimensionalität der Einstellungen. Der Verlauf der Eigenwerte (4.89; 1.39; 1.23; .94 usf.) sprach vielmehr für eine dreidimensionale Struktur. Nach Extraktion von drei Faktoren und Varimax-Rotation zeigte sich, daß zwar die auf Vergeltung und (negative) Prävention bezogenen Items auf einem gemeinsamen Faktor zu liegen kommen, daß jedoch die Zustimmung zur (materiellen und immateriellen) Wiedergutmacht sowie die Zustimmung zur Resozialisierung jeweils eigene Einstellungsdimensionen ergeben. Aufgrund des relativ geringen Stichprobenumfangs erschien es jedoch noch nicht als gerechtfertigt, die Items aufgrund der so geschätzten Faktorenstruktur zu drei entsprechenden Subskalen zusammenzufassen.

Daß die Bildung von Subskalen jedoch sinnvoll wäre, zeigt auch die Betrachtung der Mittelwerte für die einzelnen Items. So fällt auf, daß die Zu-

stimmung zu ein und demselben Strafzweck — Generalprävention — sehr stark von der Formulierung des Items abhing: Während die Abschreckung anderer als Zweck der Sanktion bei den Pbn relativ wenig Anklang fand ($M = 3.79$), stieß die Formulierung, daß die Tatfolge der Sicherheit der Allgemeinheit nutzen sollte, auf relativ große Zustimmung ($M = 5.30$). Als am weitaus wichtigsten wurde jedoch im Mittel die Wiedergutmachung des Schadens ($M = 6.04$) beurteilt. Dies bestätigt die Vermutung, daß dieses in der bisherigen Forschung über Strafzweck Einstellungen weitestgehend vernachlässigte Sanktionsmotiv sehr große Bedeutung besitzt, auch wenn es in der vorliegenden Untersuchung nicht zur Aufklärung individueller Unterschiede beitrug.

Diskussion

Die dargestellten Befunde zur Wirkung von Drittschädigung und Entschuldigung auf verbundene Schadensersatz- und Strafurteile bringen in ihrem Kontrast zu früheren Ergebnissen zum einen neue Erkenntnisse über die psychologischen Eigenschaften dieses Urteilsverbands. Zum anderen belegt die gelungene Aufklärung individueller Unterschiede die Validität des verwendeten Instruments zur Erfassung von Sanktionszweck Einstellungen und dessen Eignung für rechtspsychologische Fragestellungen.

Urteilsschemata von Strafe und Ersatz

Die qualitative Unterschiedlichkeit in der Verwendung der beiden Urteilsarten Schadensersatz und Strafe, welche sich in den unterschiedlichen Effekten der beiden Stimulusinformationen zeigte, konnte erneut, bei geändertem Vorgehen, belegt werden. Daß die Entschädigung durch Dritte (eine Versicherung) als ein rein opferbezogenes Ereignis die Bemessung des Schadensersatzes stark beeinflusste, für die Strafurteile hingegen irrelevant war, entspricht sowohl den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen als auch der sozialen Funktion der beiden Sanktionsarten. Im Gegensatz dazu war in früheren Untersuchungen mit univariaten Strafurteilen ein deutlicher Effekt der Drittschädigung festzustellen (Hommers, 1988, 1990). Dies weist darauf hin, daß trotz ihrer kognitiven Verschiedenheit Strafe und Ersatz auch wechselseitig in gewissem Maße austauschbar sein können. Der Widerspruch zwischen den verschiedenen Befunden läßt sich mit der Annahme erklären, daß die Entschädigung (durch Dritte) primär der restitutiven Komponente der Sanktion zugeordnet ist und sich nur dann auf die Strafe auswirkt, wenn eine Verrechnung mit Wiedergutmachungsleistungen des Täters nicht möglich ist.

Bemerkenswert ist allerdings, daß die mittlere Höhe der Schadensersatzurteile nicht der Höhe des durch die Versicherung nicht abgedeckten Restschadens entsprach: Während die Pbn einerseits dann, wenn keine Drittschädigung erfolgte, im Mittel unter dem vom Geschädigten geforderten Betrag blieben, wurden andererseits im Falle vollständigen Ersatzes teilweise doch noch Wiedergutmachungsleistungen des Schädigers gefordert. Während ersteres dadurch erklärt werden könnte, daß die Pbn die Forderung des Geschädigten als überhöhte Verhandlungsposition einschätzten, deutet letzterer Befund darauf hin, daß Schadensersatz als Ausgleich für immateriellen Schaden, z. B. die psychischen Folgen der Viktimisierung, begriffen wurde.

Festzuhalten ist weiterhin, daß die Höhe der Strafurteile durch die Information über die Drittschädigung und damit durch die Höhe des Restschadens nicht beeinflußt wurde. Dies steht im Gegensatz zu der These von Oswald (1989), wonach mit zunehmendem Schaden einem Schädiger auch mehr Verantwortung attribuiert und in der Folge eine schwerere Strafe zugemessen wird. Vielmehr scheinen zumindest dann, wenn mit dem Verbund von Ersatz und Strafe differenzierte Reaktionsmöglichkeiten angeboten werden, auch juristische Laien als Urteiler mehrheitlich durchaus in der Lage zu sein, die restitutive (Opferkomponente) und die retributive (Täterkomponente) der Verantwortlichkeit auseinanderzuhalten und nach je spezifischen Regeln zu beurteilen. Da in der hier vorgestellten Untersuchung jedoch die Schadenshöhe nicht als experimenteller Faktor eingesetzt wurde, wären hierzu ergänzende Untersuchungen von Interesse.

Die höhere Wirksamkeit der Entschuldigung auf die Strafe bestätigte den Befund von Hommers & Endres (1989b), doch wie dort gab es auch in den Urteilen zum Verkehrsdelikt einen im Vergleich zur Strafe zwar schwächeren, aber durchaus erheblichen Effekt auch auf die Schadensersatzurteile. Da dieser Effekt wiederum nur bei knapp der Hälfte der Pbn auftrat, war auch der Befund aus jener Untersuchung gesichert und generalisiert, der auf das Bestehen individueller Unterschiede hinsichtlich der qualitativen Verschiedenheit von Ersatz und Strafe hindeutete.

Die Prüfung der beiden Hypothesen zur Erklärung des individuellen Unterschieds im Entschuldigungseffekt beim Ersatz ergab, daß die Pbn, welche diesen Effekt in ihren Urteilen aufwiesen, stärker punitiv, vor allem in Richtung auf präventive Strafzwecke, eingestellt waren als die Pbn ohne den Entschuldigungseffekt beim Ersatz. Dieser Gruppenunterschied stützt die Annahme, daß der Schadensersatz von diesen Pbn als nicht rein restitutive Sanktion, sondern auch als Mittel zur Einwirkung auf den Täter verstanden wurde. Die Forderung an den Täter, dem Opfer materielle Wiedergutmachung zu leisten, wurde von diesen Pbn also quantitativ nicht allein nach dem Restschaden bemessen, der nach der eventuellen Entschädigung durch die Versicherung blieb, sondern auch danach, ob der Täter seine Tat bereute

oder nicht, während die überwiegende Mehrheit der Urteiler sich nur nach dem Kriterium des nicht entschädigten Schadens richtete. Das Motiv, mit Hilfe des Schadensersatzes auf seiten des Opfers über die Entschädigung hinausgehende Wirkungen (Besänftigung, Genugtuung) zu erreichen, hatte demgegenüber geringere Bedeutung. Die Pbn, welche die Information über die Entschuldigung beim Schadensersatz berücksichtigten, taten dies demnach primär aus täterbezogenen (punitiven) Motiven und nur in geringerem Maße um das Opfer für die ausgebliebene Entschuldigung gewissermaßen zu kompensieren.

Die bereits in vorhergehenden Untersuchungen (vgl. Hommers, 1991; Hommers & Endres, 1989a) belegte These der qualitativen Unterschiedlichkeit von Strafe und Ersatz, welche sich auf die Differenz in den kognitiven Strukturen der Informationen-Integration (Anderson, 1981) bezieht, konnte durch die hier vorgestellten Daten im Prinzip gestützt werden. Daß jedoch der Schadensersatz auch als punitive (vergeltende oder präventiv wirksame) Sanktion von einem Teil der Urteiler verwendet wird, scheint diese These zu relativieren. Trotz verschiedenartiger Bemessung und unterschiedlicher Integrationsfunktionen scheinen demnach die beiden Sanktionen doch — in gewissem Umfang — gegeneinander austauschbar zu sein. Da dies auch die These der Anhänger der strafrechtlichen Diversion in Richtung auf Ersetzung von Strafsanktionen durch Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs darstellt (Frehsee, 1987), wäre es von Interesse, die psychologischen Bedingungen und die Grenzen dieser Austauschbarkeit weiter empirisch zu erkunden.

Einstellungen zu Sanktionszwecken

Die allgemeinere Bedeutung der Studie liegt in dem hier eingeführten Verfahren zur Messung von Sanktionszweckseinstellungen, das gegenüber den bisherigen Methoden einige qualitative Neuerungen bringt. Mit dem exemplarischen Nachweis der Eignung dieses Verfahrens zur Erklärung individueller Urteilsunterschiede eröffnet sich ein breites Feld von Anwendungsmöglichkeiten in der rechtspsychologischen Forschung.

Die Aufklärung des individuellen Unterschieds in der Verwendung der Ersatz-Komponente des Urteilsverbunds zeigt, daß Einstellungen zu Sanktionszwecken als die Stimuluseffekte moderierende Variablen bei rechtlichen Urteilen zur Wirkung kommen. Damit ist zugleich ein erster Beleg für die Validität des hier vorgestellten, neu entwickelten Instruments erbracht worden. Anders als in den Untersuchungen zur „Strafzumessungsdisparität“ (vgl. Pfeiffer & Oswald, 1989) ging es in der vorliegenden Untersuchung nicht einfach um die Korrelation zwischen Strafzweckseinstellungen und Strafurteilen, sondern um die komplexe Interaktion zwischen unabhäangi-

gen, abhängigen und Personenvariablen im moralischen Urteil: Individuelle Unterschiede in der urteilsabhängigen Berücksichtigung der Stimulusinformation Entschuldigung wurden aufgeklärt, indem die Einstellungen beider Gruppen zu den verschiedenen Sanktionszwecken einander gegenübergestellt wurden.

Daß signifikante Unterschiede aufgezeigt werden konnten, mag nicht zuletzt auch der verwendeten Erhebungstechnik zugute gehalten werden. Nur die Ratingmethode konnte die Einstellungsunterschiede zwischen beiden Gruppen deutlich zutage treten lassen. Denn die relativen Rangfolgen der Items in beiden Gruppen stimmten teilweise überein; materielle Wiedergutmachung erhielt stets hohe Zustimmung, Unannehmlichkeit der Sanktion und Verhinderung des Rückfalls geringe. Die in früheren Untersuchungen oft verwendete Methode der Präferenzwahl oder der Bildung von Rangreihen hätte deshalb die quantitativen Unterschiede in der Einstellung zu den präventiven Sanktionszwecken teilweise oder völlig verschleiert. Dies könnte auch ein Grund dafür sein, daß bisher nur wenige Untersuchungen zu diesen Einstellungen mit aussagekräftigen Ergebnissen durchgeführt bzw. publiziert worden sind.

Ein weiterer Vorteil des Ratingverfahrens besteht darin, daß durch eine größere Zahl von alltagssprachlich formulierten Items ganz unterschiedliche Aspekte von Sanktionszwecken abgedeckt werden können. Falls die sich hier andeutende faktorielle Struktur in weiterführenden Untersuchungen erhärtet werden kann, bietet das die Möglichkeit, die Items zu wenigen Subskalen zusammenzufassen und damit die Reliabilität der erhobenen Einstellungsmaße in entscheidendem Maße zu erhöhen. Auch wenn noch einige Items angefügt werden müssen, um etwa den Resozialisierungszweck durch mehrere Items anzusprechen, bleibt das Verfahren immer noch ökonomisch genug, um es bei vielen rechtspsychologischen Fragestellungen einsetzen zu können.

Zu klären bleibt weiterhin die Frage nach der Generalisierbarkeit beziehungsweise Deliktsspezifität der Sanktionszweckeinstellungen. Ihr Erklärungswert für individuelle Urteilsunterschiede belegt, daß es sich um Personenmerkmale handelt, läßt jedoch nicht erkennen, ob diese für das hier zugrundegelegte Verkehrsdelikt spezifisch sind oder ob sie auch auf andere Kriminalitätsbereiche generalisierbar wären. Denn es ist durchaus denkbar, daß Personen zwar für eine Deliktart beispielsweise dem Resozialisierungsgedanken anhängen, ihn für andere Straftäter jedoch ablehnen und stattdessen Vergeltung oder Abschreckung bevorzugen. Um solche eventuellen Interaktionen aufzudecken, sind Untersuchungen notwendig, in denen Pbn zu mehreren Stimulusdelikten ihre Einstellungen angeben müssen (vgl. Endres, im Druck).

Summary

Information about an offender's defence plea and the victim's insurance compensation was varied in twelve vignettes describing a traffic offence leading to bodily harm. In a within-subject factorial design, combined judgments about the proper amount of punishment and about the damages were used as dependent variables. Attitudes toward sanctioning goals were measured in twelve items referring to diverse aspects of retribution, prevention, rehabilitation and restitution.

The effects of stimulus information depended on judgment type. Information about the plea not only influenced punishment judgments, but were also used, by some of the 58 subjects, to determine the amount of damages. Subjects endorsing predominantly special prevention as a sanctioning goal corroborated the hypothesis that the effect of a plea was caused by a deterrent use of the restitutive sanction. The competing hypothesis, viewing the plea as an immaterial component of damages, was not sufficiently supported by the data.

Results imply that the further elaboration of the sanctioning attitude scale may provide a useful tool for legal psychological research.

Literatur

- Anderson, N. H. (1981). *Foundations of information integration*. New York: Academic Press.
- Carrroll, J. S. & Payne, J. W. (1977). Crime seriousness, recidivism risk, and causal attributions in judgments of prison terms by students and experts. *Journal of Applied Psychology*, 62, 595—602.
- Carroll, J. S., Perkowitz, W. T., Lurigio, A. J. & Weaver, F. M. (1987). Sentencing goals, causal attributions, ideology, and personality. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 107—118.
- Clancy, K., Bartolomeo, J., Richardson, D. & Wellford, C. (1981). Sentence decisionmaking: The logic of sentence decisions and the extent and sources of sentence disparity. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 72, 524—554.
- Darby, B. W. & Schlenker, B. R. (1982). Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742—753.
- Endres, J. (im Druck). *Sanktionszweckseinstellungen im Rechtsbewußtsein von Laien*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Forst, B. & Wellford, C. (1979). Punishment and sentencing: Developing sentencing guidelines from principles of punishment. *Rutgers Law Review*, 33, 799—835.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Giering, H. (1989). Ungleichheiten in der Strafzumessungspraxis und die Strafzumessungslehre. In C. Pfeiffer & M. Oswald (Hrsg.), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog* (S. 77—125). Stuttgart: Enke.
- Harrell, W. A. (1981). The effects of alcohol use and offender remorsefulness on sentencing decisions. *Journal of Applied Social Psychology*, 11, 83—91.

- Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.
- Herbst, J. Malow, U., Pfuhlmann, K. & Pook, W. (1975). Argumente zu Zielen des Strafvollzugs und zum Modell eines Behandlungsvollzugs. Eine empirische Untersuchung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 58, 25—40.
- Hogarth, J. (1971). *Sentencing as a human process*. Toronto, Canada: University of Toronto Press.
- Hommers, W. (1988). Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 19, 139—151.
- Hommers, W. (1990). Entschuldigung, Drittentschädigung und Schadenshöhe als Einflußgrößen des Urteils von Kindern und Erwachsenen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 37, 399—419.
- Hommers, W. (1991). Summenanteil und Durchschnittsbildung in moralischen und emotionalen Urteilen. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie* (S. 175—215). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1992). Erklären Entschuldigung und Entschädigung die Effekte der Täter-Ersatzleistung auf Strafurteile? In H. Gundlach (Hrsg.), *Psychologische Forschung und Methode: Das Versprechen des Experiments. Festschrift für Werner Traxel* (S. 121—143). Passau: Passavia Universitätsverlag.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989a). Strafe und Schadensersatz im Urteils-Verbund. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 211—219.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989b). Die Wirkung der Entschuldigung auf verbundene Urteile über Schadensersatz und Strafe. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 36, 433—452.
- Hough, M., Lewis, H. & Walker, N. (1988). Factors associated with „punitiveness“ in England and Wales. In M. Hough & N. Walker (Eds.), *Public attitudes to sentencing — surveys from five countries* (S. 203—217). Aldershot: Gower.
- Karstadt-Henke, S. (1985). Die Einschätzung von Strafen und ihren Wirkungen — ein Beitrag zur Sanktionsforschung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 6, 70—89.
- Kaupen, W. & Rasehorn, T. (1972). Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zum Strafrecht und Strafvollzug. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 5, 21—22.
- Kohlberg, L. (1976). Moral stages and moralization. In T. Lickona (Ed.), *Moral development and behavior* (S. 31—53). New York: Holt, Rinehart & Winston.
- McFatter, R. M. (1978). Sentencing strategies and justice. Effects of punishment philosophy on sentencing decisions. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1490—1500.
- Neumann, U. & Schrot, U. (1980). *Neuere Theorien über Kriminalität und Strafe*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Ohbuchi, K., Kameda, M. & Agarie, N. (1989). Apology as aggression control: Its role in mediating appraisal of and response to harm. *Journal of Personality and Social Psychology*, 56, 219—227.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 200—210.
- Pfeiffer, C. & Oswald, M. (Hrsg.) (1989). *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*. Stuttgart: Enke.
- Piaget, J. (1973). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1932: *Le jugement moral chez l'enfant*.)
- Rumsey, M. G. (1976). Effects of defendant background and remorse on sentencing judgments. *Journal of Applied Social Psychology*, 6, 64—68.
- Ryckman, R. M., Burns, M. J. & Robbins, M. A. (1986). Authoritarianism and sentencing strategies for low and high severity crimes. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 12, 227—235.
- Steinhilper, U. (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewalttaten*. Konstanz: Universitätsverlag.

- Stoll, H. (1986). Consequences of liability: Remedies. In A. Tunc (Ed.), *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. XI Torts. Tübingen: Mohr.
- Streng, F. (1984). *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit*. Heidelberg: Decker.
- Warr, M. & Stafford, M. (1984). Public goals of punishment and support for the death penalty. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 21, 95—111.

Anschrift der Verfasser: Dr. phil. Johann Endres und Prof. Dr. Wilfried Hommers, Psychologisches Institut der Universität Würzburg, Domerschulstraße 13, 8700 Würzburg.